

Einbruch erbob und die Franzosen zwang, noch am gleichen Tage sämtliche Gleise wiederzueröffnen. Da in der letzten Zeit auf dem Bahnhof in Wolmirstedt zahlreiche Reisende, die im Berlin-Oranienburger angelegten englische Gleise verlassen waren, die Franzosen nicht durch die Sperre gelassen wurden, hat die englische Besatzungsbehörde angeordnet, daß in jedem Zuge, der von Köln abgehen wird, über von Wolmirstedt nach Köln fährt, englische Soldaten mitfahren, um darauf zu achten, daß den Inhabern englischer Gesellschaften von den Franzosen keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Dröhnen der belagerten Festungen.

Paris, 29. August. Wie der "Matin" aus Brüssel erfährt, hat die Antwerpener Gruppe des Bundes "Pro Patria" einen Dröhriefan in den deutschen Geschäftsträger in Brüssel geschickt. In dem Schreiben wird erklärt, daß die Belgier fortan für jeden im besetzten Gebiet gefallenen belagerten Soldaten Kantationen ergreifen werden und daß der Bund sogar entschlossen sei, seine Mitglieder nach Deutschland zu entsenden, um die im belagerten Unterland befindlichen Grundstücke in Brand setzen zu lassen. Der Inhalt des Briefes sei der Vizepräsidenten in Antwerpen abgeleiteten Verammlung übergeben und von ihr einstimmig gebilligt worden. Anlaß zu diesem Anschluß habe das Verhalten gegeben, das festlich im Auftrag des belagerten Truppenführers der Soldaten verübt wurde. Der deutsche Geschäftsträger, so heißt es in der Meldung weiter, habe eine Klage an den Generalstaatsanwalt eingeleitet, der sie nach Antwerpen weitergab. Der Untersuchungsrichter habe gestern drei Mitglieder des Bundes verhaftet. Diese sollten ohne weiteres eingekerkert haben, an die Befragung des Bundes beteiligt gewesen zu sein. Sie hielten den Entschluß unverändert aufrecht. Es heißt, daß sie während des Krieges von einem deutschen Kriegsgericht abgeurteilt worden sind.

Schaffung eines lohnpolitischen Ausschusses.

Berlin, 29. August. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen einer engeren Kommission zur Festlegung gemeinsamer Richtlinien für Wohnverhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern wurde beschlossen, zur Erörterung des gesamten Lohnproblems einen lohnpolitischen Ausschuss in engerer Zusammenarbeit mit dem Reichswirtschaftsrat zu schaffen, der aus Vertretern der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll. In diesem Ausschuss werden von Seiten der Arbeitgeber die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, von Seiten der Arbeitnehmer sämtliche Gewerkschaften durch ihre Spitzenverbände vertreten sein. Nach Vorschlag der engeren Kommission soll es Aufgabe dieses Ausschusses sein, insbesondere Schritte zu beraten, die die Angleichung des Reallohnes an die augenblicklichen Verhältnisse ermöglichen.

Verbot des Zentralausschusses der Groß-Berliner Betriebsräte.

Berlin, 29. August. Der Minister des Innern hat auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik den Zentralausschuss der Groß-Berliner Betriebsräte einschließlich der Zeitung, deren Vollzugsamt und seines Unterausschusses, namentlich die Betriebsausschüsse und Industrieergänzungsausschüsse für das preussische Staatsgebiet aufgelöst und verboten. Dem Verbot ist eine ausführliche Begründung beigegeben. Weitere polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen sind eingeleitet.

Um die Nachfolge Havenshens.

Die Frage der Umbesetzung des Reichsfinanzdirektoriums wird voraussichtlich in den nächsten Tagen ihre Entscheidung finden. Die Reichsregierung hat sich in den letzten Tagen wiederholt mit dieser Angelegenheit beschäftigt und wird an einer Entscheidung in nächster Zeit zu erwarten sein. Wie verlautet, ist die Ansicht vorherrschend, daß ein Wechsel in der Reichsfinanzleitung notwendig ist, weil der derzeitige Chef der Reichsfinanzverwaltung, Herr Dr. Havenshen, in parlamentarischen Kreisen nicht mehr in dem Maße als ein Mann für die eventuelle Nachfolge angesehen wird, in erster Linie den kommenden 20. September an, das Reich wiederholt in Paris bei Reparationsverhandlungen vertreten hat. Ferner werden genannt die Vorkandidaten Schacht und Wassermaan.

Das Urteil im Spionageprozess Oehme.

Leipzig, 28. August. In dem Spionageprozess gegen den Journalisten Walter Oehme, der am 23. August vor dem Reichsgericht begann, wurden vollständigen Ausschluß der Öffentlichkeit durchgesetzt. Die Verhandlung wurde heute das Urteil verkündet. Der Angeklagte wurde wegen verurteilten Verrats militärischer Geheimnisse und verurteilter Spionage unter Zuhilfenahme mildernder Umstände zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Fünf Monate der erlassenen Untersuchungshaft werden auf die Strafe angerechnet. Den Haftbefehl wurde aufgehoben, da Haftüberdacht nicht festliegt. Auch von der Stellung einer Strafe wurde Abstand genommen. Aus der Begründung des Urteils geht hervor, daß der Senat, von den Berichten, die der Angeklagte an das "Transatlantische News-Bureau" gegeben hat, nur diejenigen vom 27. 1. 1921, vom 21. und 22. 2. 1923 als strafällig in Betracht genommen hat. Durch die Zufolge der Mitteilung von Einzelheiten der beiden letztgenannten Berichte in der "Noten-Zeitung" werde die Strafbarkeit des Angeklagten nicht entfällt. Auch sein Verhalten gegenüber der "Noten-Zeitung" komme als strafällig in Betracht. Er habe einen besonders wichtigen Bericht über die Verhandlungen in der Reichsfinanzverwaltung gegeben und habe wissen müssen, daß es sich um Militärgeheimnisse handelte, die geheim bleiben sollten und deren Geheimhaltung im Interesse des Reiches geboten war. Das Gericht hat, sich der Auffassung der Sachverständigen angegeschlossen, daß der Standpunkt abgelesen wurde, daß der einzelne Staatsbürger das Recht der Einschaltung gegeben und die Veröffentlichung derartiger Nachrichten habe. Die schädlichen Schäden zunächst nicht eingetreten sind, waren dem Angeklagten mildernde Umstände zuzubilligen. Das Gericht erklärte in den begangenen Delikten nur den Verbruch des Verrats militärischer Geheimnisse und der Spionage, und erkannte, nicht auf obige Strafe.

Die Reichsarbeitervierteljahre der neuen Womge.

Berlin, 29. August. Die Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Reichsarbeitervierteljahre gestern zu einer Festlegung der Vierteljahressumme auf 1.500, mit Wirkung vom 28. 8. Wies, ab. Hiernach wird in der Statistik A der Stundenlöhne der Reichsarbeitervierteljahre 1.500 Mark, der weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Reichsberichtsungsblatt.

Gewalttätigkeiten gegen die Landwirte.

Berlin, 29. August. Der Reichslandbau und teilt mit: Die augenblickliche Lage der Bauernschaftsführung des Reichslandbundes am 28. August beschäftigte sich mit der durch die schweren Gewalttätigkeiten gegen die Landwirte in vielen Teilen des Reiches hervorgerufenen Lage. Ihr Ernst wurde erneut durch die Nachricht bekräftigt, daß der Vorsitzende des Reichslandbundes Frankfurt am Main durch eine Horde von Selbstknechten überfallen und erschossen worden ist. Die Pflicht zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der Volkserziehung zwingt die Landwirte, zur Befreiung aller Möglichkeiten der Notwehr, die nach Gesetz und Rechtsprechung zulässig sind.

Aus Stadt und Umgebung Die neuen Schlüsselzahlen der Reichsbahn.

Mit Rücksicht auf die mit der Geldentwertung zusammenhängende zahlenmäßige Steigerung aller Ausgaben hat der Reichsbahnverkehrsminister unter Zustimmung des Reichskabinetts vom 1. September ab die Schlüsselzahl im Personenverkehr von 150.000 auf 600.000, im Güterverkehr von 1,2 auf 1,8 Millionen hinausgesetzt. Gleichzeitig werden Ausnahmetarife für Post und Gemischte eingeholt werden. Die Karten für die Reise nach Ostpreußen zu einem fünfteiligen des Normaltarifs, also weit unter den Selbstkosten gefahren.

Danach sind also die neuen Sätze ersatzweise etwas hinter den zuerst genannten Zahlen zurückgeblieben. Der Fahrpreis errechnet sich künftig also durch Veranschlagung der Grundzahl der Kilometerzahl einer Strecke und der Indexziffer.

Die Grundzahlen für den Personenverkehr der Eisenbahn sind bereits dieser Tage mitgeteilt worden. Es beträgt also die Grundzahl für das Kilometer Fahrt: im Personenverkehr 1. Kl. 19,8 Pf.; im 3. 1913 Pf. " 2. " 9,9 " " " 1913,5 " 3. " 3,5 " " " 1913,5 " 4. " 1,75 " " " 1913,5 " Die neuen Verkehrspreise sind mit etwa 4 mal so hoch wie bisher. Die Gütertariferhöhung beläuft sich auf 50 Prozent der am 20. August in Kraft getretenen Sätze.

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches

Sie sichern dem einzelnen Kapital und Zins entsprechend dem jeweiligen Stande des Dollars. Keine Vorkennungssteuer - keine Erbschaftsteuer für das selbstgezeichnete Stück.

Beste Anlage auch für kleine Beträge.

Die neue Vorkennungssteuer: 1.200.000. Die Vorkennungssteuer für die 10-jährige Wertung auf 1.200.000 erhöht worden.

Nurpreisen.

Der Magistrat ist eine weitere Rate von 6 Millionen gependeter Gelder an den Preussischen Landesauschuss für das Deutsche Volksgeld abgeführt worden.

Der Theater-Berein.

Der Vorstand des Theater-Bereins schreibt uns: Als nächste Aufführungstage des Lustspiels "Die 3 Willlinge" sind Dienstag, Donnerstag und Freitag nächster Woche in Aussicht genommen. Von denjenigen Mitgliedern, welche zu diesem Zweck ihre Eintrittskarten nicht abholen oder bei Beendigung die nicht an Bekannte weitergeben, wird angenommen werden, daß sie dem Verein nicht mehr angehören wollen. Sie werden deshalb für das neue Spieljahr in der Liste gestrichen werden. Diese Maßnahme ist notwendig, weil der Verein die Zahl seiner Mitglieder genau wissen muß, um danach die Anzahl der Gastspiele jedesmal bestimmen zu können. Als nächstes Gastspiel ist Sudermanns Schauspiel "Johann-Sebastian" vorgesehen.

Schulbeiträge der Berufsschulen ab 1. Juli 1923. Gewerbetreibende: Gewerbetreibende 4 30 Mark, 3 3.500 000 Mark, 2 5.000 000 Mark; 1 und alle übrigen Arbeitgeber 6 500 000 Mark. Kaufmännische: Gewerbetreibende 4 30 Mark, 3 3.500 000 Mark, 2 8.000 000 Mark, 1 und alle übrigen Arbeitgeber 9 500 000 Mark.

Unsere Mitteilungen dieser Angelegenheiten sind bezahlt werden sollen, ist uns unverfänglich.

Verkaufvermittlungsgesellschaft für Gegenstände aus dem Privatbesitz, Karlstraße 4.

Annahme von Wertgegenständen und getragener Bekleidung jeden Dienstag, von 1/2-12 Uhr. Verkauf jeden Mittwoch, von 9-12 Uhr vormittags.

Fahrtpreise.

Mit Einführung des wertbeständigen Personentarifs am 1. September werden die Fahrpreise erhöht. Die Ueberleitung in der Nacht vom 31. zum 1. d. bedingt, daß am letzten Augusttage der Fahrkartenverkauf eingeschränkt und zum älteren Preise auf jeden Fall nachts 12 Uhr beendet wird. Möglichst frühzeitige Lösung liegt deshalb im eigenen Interesse der Reisenden: die Möglichkeit zur früheren Lösung besteht auch, da alle Fahrkarten ab 29. 8. mit dem 31. 8. abgehempelt werden und so auch die schon am 29. und 30. entnommenen Karten noch bis zum 3. 9. gelten. Die Höhe der neuen Fahrpreise liegt noch nicht fest.

Die Zusammenkunft aller ehem. Artilleristen aus Mitteldeutschland findet vom 1. bis 3. September in Weippenitz statt. Artilleristen kommt alle!

770 Milliarden zu gewinnen.

Wegen der anbauenden Geldentwertung ist der Verlust für die 3. und 4. Klasse 10. Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterien gleichmäßig auf 800 000 Mark das ganze Los erhöht worden. Erneuerung der Lose zur 3. und 4. Klasse müssen die Spieler diese neuen Sätze einzahlen, da-

mit ihnen nicht durch nachträgliche Eingehung hoher Portofolien entstehen und gegebenenfalls ihr Ansehen auf die von ihnen gespeicherten Lose erlischt. Entgegen dem Vorwissen der Klassenlotterien sind die Gewinne der 3. und 4. Klasse gleichmäßig umverteilt worden. Statt bisher 10 Milliarden Mark kommen fast 770 Milliarden Mark zur Auspielung. Nach dem Plan der Schlussklasse kann im günstigsten Falle ein Höchstgewinn von 20 Milliarden auf ein ganzes Doppellose, ein Höchstgewinn von 10 Milliarden Mark auf ein ganzes Los erzielt werden.

Zahlung der Handwerker-Kammerzuschläge für 1923.

Die Handwerkerkammer für die Provinz Sachsen erhebt als Kammerbeitrag für 1923 einen Grundbeitrag von 40 000 Mark von je einem Handwerkerbetriebe und einen Zuschlag von 100 000 v. S. zur freiwilligen Gewerbesteuer unter Feststellung der Steuergröße bis zu 16 Mark. Für die Steuergröße über 16 Mark bedeutet dies den achtzigfachen Betrag von dem auf der Heranziehungserklärung für 1923 ausgeführten Gesamtbeitrag und für die bis zu 16 Mark den achtzigfachen Betrag des Grundbeitrages von 500 Mark gleich 40 000 Mark.

Die Beitragspflichtigen, die für 1923 Handwerkerkammerbeiträge gezahlt haben, werden aufgefordert, obige Beträge binnen 14 Tagen an die Stadtkassentante unter Vorlegung der Heranziehungserklärung für 1923 während der Kassentante zu zahlen oder bargeblaus als das Postfachkonto Kammerbeiträge Merseburg Nr. 12 406 beim Postamt Gehlberg oder Schenkfurt 1. der Dreißigstraße Merseburg zu zahlen. Die Zahlung der obigen Beträge ist ohne besondere Ausfertigung für die Kammergehörigen des Beitragspflichtigen nicht zu.

Grundsteuerzahlung für das 2. Vierteljahr 1923.

Nachdem die Steuerbescheide für Grundsteuer und Kanalgebühren für das Rechnungsjahr 1923 zugestellt worden sind, wird nochmals darauf hingewiesen; daß nicht nur der in den Steuerbescheiden Veranschlagte, sondern auch der Eigentümer der Grundstücke, der in den Steuerbescheiden nicht eingetragen ist, sondern das 2. Steuerjahr in Höhe des Veranschlagten in den Steuerbescheiden erwähnten Vierteljahresbetrages binnen 14 Tagen zu entrichten ist. Ist zum Beispiel in den Steuerbescheiden ein Vierteljahresbetrag an Grundsteuer und Kanalgebühren mit der Summe 5100 Mark erwähnt, so sind folgende Beträge zu entrichten: 1. Vierteljahressteuerbetrag (1.4. - 30. 6.) = 5100 Mark, 2. Vierteljahressteuerbetrag (1. 7. - 30. 9.) = 40800 Mark.

Zusammen 45900 Mark. Es wird auf pünktliche Zahlung dieser Beträge aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Vertriebssteuer für Grundsteuer und Kanalgebühren im Wert des Betrags mit obigen Vierteljahresbeträgen zusammen entrichtet werden muß. Bei verspäteter Zahlung von Steuern oder Art ist die Erhebung des gesetzlichen Zuschlages bis zu 30 Prozent für jeden angefangenen Monat verspäteter Zahlung zu gewärtigen. Besondere Anforderungen zur Zahlung des 2. Steuerjahres werden nicht zugestellt.

Notmarktlage und Vorkennungssteuer.

Sieben Kaufleute waren von der Greizer Strafkammer II des Landgerichts in Gera am 22. Januar 1923 wegen Kettenhandels mit Getreide (es handelte sich um 425 000 Hektoliter) zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt worden. In der Urteilsbegründung hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck:

Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden Grund für die Wagnisbefähigung Bemerkenswerte zum Ausdruck: Die Vorkennungssteuer der Angeklagten hat darauf abgezielt, daß bei Vorhandensein von Marktnotierungen für Mehl eine regelrechte Marktlage bestanden habe und deshalb kein profitorischer Kettenhandel habe betreiben werden können. Das Reichsgericht mußte feststellen, daß die Angeklagten die Vorkennungssteuer öffentlich bekannt gemacht haben, die Angeklagten hatten die Angeklagten geltend gemacht, daß die Verkaufspreise, trotzdem bei diesem Kettenhandel alle verdienen, sich unter den Markt- und Vorkennungspreisen hielten. Das Reichsgericht I. Strafsenat, demnach die Revision und brachte in dem Urteil vom 13. Juni 1923 folgenden

Sidi Marik.

Roman von L. vom Vogelsberg.

Amerikanisches Copyright 1920
by Carl Däncker, Berlin
Nachdruck verboten.

— verzeihe mir die Sünde, daß ich es dennoch tue: wo ist der Stamm, der dem Heiden der Hölle, dem Erretter des — so süß wie die Datteln des Weibes el Djezirid — ein Weib verweigerte?

Alle guten Weiser loben ihren Weiser — jetzt drauf mit Trommeln und Trompeten! Sidi Marik wurde uns ruhig.

„Ich habe noch nicht gefragt, nur gewöhnt, o Sidi, aber ich fürchte, der Stamm wird seine Stimme nicht geben.“

„Er wäre mit Blindheit gefolgt, o Freund meines Tages, er wäre ein Narr. Wo ist er? Nenne ihn, damit ich ihn dem Spott preisgebe.“

„Willy get up!“ rief Sidi Marik innerlich. „Jetzt — jetzt.“

„O Gefäß der Weisheit, sprich nicht, denn er kennt noch nicht die Frage: wird der Stamm der Beni Humajun seine schönsten Töchter an einen Fremden geben, den das Vertrauen dreier Stämme zum Schicksal gemacht hat?“

„Willy schlag ein!“ Sidi Marik dachte sich. Es war seine erste Brautwerbung und auch seine letzte: das Wortspiel war ihm nicht geläufig in solch diskreten Tönen. Aber der Willy schlug nicht ein.

„Die schönsten Töchter der Beni Humajun ist Vel. Ein starker Mann verteidigte sie vor Schmach und Verderben. Der beste Mann unter den Beni Humajun. Und die Beni Humajun haben hier nichts zu sagen, o Erretter des Stammes.“

„Und was sagst du, o weisester aller Schicksal?“

„Ich sage, daß Vel dahin ziehen wird, wo man sie wie eine Blume hält im Garten und wo sie betaut wird von den Blüten der Liebe und Achtung.“

„Sie wird mehr sein, o Sidi, Sie wird als Königin thronen, mitten unter tausend Blumen und gebieten über ein weites Land, das einem Garten gleicht, als Gemahlin eines mächtigen Schicksal.“

„Es sei!“ betraufte der Sidi Marik feierlich. Eine tiefe Vereinerung bedeckte sich, dann stand Sidi Marik wieder draußen in der Spätmittagsstunde. Das Palaver hatte lange gedauert, aber er hätte trotzdem am liebsten einen Luftsprung gemacht. Ganz Würde und Stolz achtete er jetzt die Ge-

setze und trich nur so von ganz ungefähr am Zeit Said Ibrahim, der immer dieselbe Meinung hatte wie seine Frau. wobei. Wichtig, da stand auch Vel abnungslos. Sie hielt einen Haik mit beiden Händen gegen die Sonne. Es war das Hüftgeschloß, das ihr Sidi Marik damals geschenkt hatte und das so dünn war, daß er jetzt hindurchsehen konnte, wie durch den allerdünnsten Flor. Was wollte das Mädchen jetzt mit dem Haik? Warum flattern lassen? Da hörte er sie singen, eines jener kleinen, niedlichen Weichen, an denen die Jette so reich sind.

„Wenn meine Hochzeit ist, dann trag ich einen Haik, hell, wie die Taubele und dünn wie die Luft, die mein Schatz...“

„Scheimental...“ Und mit beiden Händen griff er zu. Aber sie mußte ihn gebietet haben, wie ein Hauch war sie mit samt ihrem Haik im Allerhöchsten verschwunden.

Sein gültiges Schicksal verurteilte Sidi Marik die Parteien. Vel war zwar ein hübsches, da aber auch sie aus dem Stamm Gwas war — und zwar aus der nächsten Verwandtschaft — so schlug bei Sidi Marik gerade das Gegenteil von dem an, was man Trost zu nennen pflegt. Ihn wurmte es, daß er Vel nur auf sündliche Augenblicke erntchen konnte, die ihn immer an allen sechs Himmeln vorbei bis in den siebenten guten Ließ. Vel lernte viel, sie fing schon jetzt an. Aber noch jeder Zeile schielte sie einmal links oder auch einmal rechts, ob Sidi Marik ihren Eifer auch bemerkte. Dabei bedauerte sie ihn, daß er sich allein mit seiner Küch gebelnen mußte, denn bei den Schmiegeleuten konnte er sich nicht zu Gatte laden, das war gegen die Sitte. Und es war lediglich das Verdienst Vel's, daß Sidi Marik bei all diesen aufregenden Dingen nicht abnahm: sie schleppte ihn zu, was ihre Anschauung fertig brachte und Sidi Marik kam dahinter, daß ein Mädchen sehr schön sein und trotzdem gut kochen kann. Es ging ihm, wie jedem anderen Mittel-europäer, er verstand die Horekische, die hier bei den Beni Humajun nur in anderer Form auftrat, und schaute den eigenen Herd herbei. So bekam er in Vel wohl den Himmel auf Erden. Said Ibrahim hatte seine Zustimmung erteilt, Fatma hatte nicht geantwortet. Sie hatte wohl „zu erst gewollt.“ Vielleicht hatte er auch ein paar Bedenken, wenn er an seine Werbung um Fatma dachte, Sidi Marik war sicher nicht der Mann, eine Ablehnung einzuflehen: und warum sich seinen besten Freund zum Feinde machen, ihn, den stärksten Arm der Wüste! Said Ibrahim verteilte Wogenheit. Seitdem Sidi Marik hier war, sahen manches

aus den starren Fesseln des Dogmas gelöst. Sidi Marik war ihm die Sitte der Väter wert, aber nicht Allah darum die Frauen erkaufen, damit man sie für immer in den Harem sperre. Sie verführten doch das Leben recht angenehm, warum sollten sie das Licht der Sonne nicht auch sehen? Darf Allah — sein Name sei gepriesen vor allen — seine Frau und seine Tochter so schön gemacht, damit nicht auch ein anderer ihr beneiden konnte? Fatma war eine fluge Frau, er hatte wohl-gemut, ihr beizustimmen. Von dem neuen Schicksal des Weibes el Umar ging ein starkes Wehen aus, ein gutes Wehen.

Er konnte Segen bringen in die Wüste — wenn er nicht gegen das Gesetz verließ. Das Gesetz, hm. Said Ibrahim war kein Weiser, aber manchmal kamen ihm solche Gedanken: das hatte er vom Schicksal, der auch ein Größerer war. Der Prophet war ein großer Mann und er war erludert: darum stimmte auch wohl nicht immer alles, was er gesagt hatte, mit der Wirklichkeit überein. Es war lange Jahre her, seitdem Allah dem Propheten erschienen war: jetzt gefühlte seine Wunder mehr, wenn man nicht die Kräfte bei sich ruhe und ein flüchtiges Noß unter sich hatte. Allah akbar. Er mußte selbst am besten wissen, ob er war oder nicht.

Angewiesen war Sidi Marik nach dem Weibe el Umar hinfüßgeritten. Die Karawane war schon seit acht Tagen wieder fort, aber in das Bauholz und andere Materialien hatten die Springmäuse schon Meist. Und darüber hand die goldene Regel: Die Gie ist vom Zeisel, die Weile ist von Gott. Sie galt von Venas bis nach Madir. Aber der Schicksal des Weibes el Umar trommelte im Handumdrehen seinen Bedarf an Bauleuten zusammen und am Abend stand das Haus. Er war ein großer Schicksal, aber er legte selbst Hand mit an und warf zu guter Letzt die getrennten Bauleute hinaus. Das geschah, als Sidi Marik das große verkündete, das Vel Welt werden sollte. Feindes gegen sich einging. Es sah noch einfach aus, aber es sollte werden wie der Salon der Maria de Rodilla. Das Weib für das Bad, das Humajun, mußte auch noch geschaffen werden, aber der Garten stand schon, noch ein wenig kopfschlagend zwar, aber schon leuchtend unter den rauschenden Wasserläufen, die ihn durchzogen. Sogar Bäume waren schon dazugegeben und hatten sich mit Wohlgefallen die Dinge betrauert.

(Schluß folgt.)

In das Handelsregister Abt. B ist heute unter Nr. 60 eingetragen worden:
Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft mit beschränkter Haftung, Merseburg, mit dem Sitz in Merseburg. Die Geschäftsführer sind bestellt der Kaufmann Franz Sand in Merseburg und der Kaufmann Ernst Biele in Naumburg (Saale). Das Stammkapital beträgt 1000000 Mark. Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf sämtlicher Landeserzeugnisse, Futtermittel und Düngemittel. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. Juli 1923 geschlossen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Reichsanzeiger.
Merseburg, den 23. August 1923. Amtsgericht.

**Schokoladen
Zuckerwaren etc.**
kaufen Wiederverkäufer am billigsten bei
Willy Voigt, Bachran & Co., Halle a. S.
Markt 6, gegenüber der Börse. — Telefon 4736.

Schreibmaschinen
gebraucht 24 Mill. Gelocht
neu für erstklassige
150 Mill. Büromaschinen
Fabrik-Vertreter.
236 Mill. Hohe Rabatte.

Alle Redens- und Schreibmaschinen können in Zahlung gegeben werden.
Neumann, Berlin, Wilhelmstr. 123. Mon. 6385.

Große alte Briefmarkensammlung für neun Ausländer zu kaufen gesucht.
Zahl Recordpreis!
Erste Angebote (Diskretion) unter J. U. 22152 an die Expedition dieses Blattes.

AUTO
Mercedes, 21/50 PS., 6-Zylinder, mit allen Schikanen, streng modern, verkauft äußerst preiswert.
Albert König, Halle a. S.
Marienstr. 3. Telefon 2592.

Orientteppiche
Gemälde und Kunstgegenstände
kauft zu höchsten Preisen
Paul Huhn, Leipzig, Kölnig Johann-Str. 3.

Goldbuchführung.

Jeder Kaufmann muß heute in seinen Büchern Goldwert und Papierzahlung nebeneinander führen. Ohne solche Anordnung ist nicht mehr auszukommen.
Wir liefern in kürzester Frist Geschäftsbücher mit Gold- und Papier-Kolonnen in allen gewöhnlichen Ausführungen und Varianten.
Probekblätter und Musterbinden können in unserer Zweiggeschäftsstelle Gottschalkstraße 38 eingesehen und bestellt werden.
Auf Wunsch Vertreterbesuch.
Merseburger Druck- und Verlagsanstalt
L. Balg
Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

Ich kaufe u. überzahle jedes Konkurrenzangebot

Gold = alte Zahngedisse
holland, halle, Göttershof 10

für Mauser-Pistolen Kal. 7.63
Auch Umtausch gegen Taschen-Pistolen An- und Verkauf von Taschepistolen Parabellum, Revolver
Prismengläser Feldstecher 08.
G. Zobel, Halle a. S., Büro und Laden Ecke Mühlweg. Ludwig Wackerstr.

Gesucht wird per bald ein Lager (möglichst Mitte der Stadt) für eine Rohprodukt-Handlung. Offerten unter L. P. 56 an die Exp. d. Bl.
Alter Herr sucht in gut bürgerlichem Hause baldigst möbliertes Zimmer. Wünsche wird gestellt. Off. u. Fr. Exp. d. Bl. erbeten.



Rennen in Halle
Sonntag, d. 2. Sept.
Mittwoch, d. 5. Sept.
Sonntag, 9. Sept.
nachm. 2 Uhr
Flach- und Hindernissenrennen
Gesamtprizeis: 900 Millionen

In das Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 54 bei der offenen Handels-gesellschaft Otto Seidmann in Merseburg eingetragen:
Otto Seidmann ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle ist gleichmäßig Charlottensche geb. Seidmann zu Merseburg in die Gesellschaft als Gesellschafter eingetreten.
Merseburg, d. 27. 8. 1923
Amtsgericht.

Kaufmann
sucht sich an industriellen Unternehmen mit größerem Kapital zu beteiligen. Off. Angebote unter W. O. 109 an die Exp. d. Bl. erbeten.

GOLD Silber, Platin (Bruch) und Gegenstände
kauft laufend
Otto Ursin, Uhrmacher, Halle a. S.
Sternstrasse 6, l. — Telefon 1553.

Zeitungsträger
gesucht.
Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

Familien-Ankündigungen.
Verlobt. Annamaria Fuchs mit Paul Weh, Cuesfurt.
Verheiratet. Frau Wilhelmine Büttel geb. Schmidt, Reichenberg; Fr. Gertrud Fritsch, Reichenberg; Karl Barthmann, 80. Jahr, Weihenfels; Fredi Riediger, Weihenfels.

Freundin?
Ich führe Verlobungs-Ankündigungen auf die Weise bekanntlich, u. freundlich Berk m. 17-Jähriger hübsch, nett, portl. Fräulein aus gut. Fam. von 19. Jhr. hat Lust erlernen. Anwerben unter L. P. 97 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Platzer erfahrener Lohn-Buchhalter
für solort oder 1. Oktober in dauernde Stellung bei gutem Gehalt gesucht. Anwerben unter 43123 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Fräulein m. Sohn, welcher
Osten 1924 die l. Kl. d. hies. Knab. Mittelschule verläßt, guter Rechner u. Feldm., leicht Auffassungsg., sucht paß. Verzeile in einem reich ab. hausen. Büro. Offert. erbet. an Monteur Edmund Schäfer (Banan), Tabl.-Hil., Götthardstr. 38

Wohnungsgesuch.
2-3 leere Zimmer od. teilw. möbl. Zimmer mit Küchenbin. von 19. Jhr. für gel. Off. unter 4323 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Möbliert. Zimmer
von jungem Mann (Professionist), per 1. Sept. erbet. Off. d. Exp. d. Bl. erbeten.

Guthe für immer möbl. Zimmer
in Merseburg od. Umgebung. Offert. erbet. an Monteur Edmund Schäfer (Banan), Tabl.-Hil., Götthardstr. 38

Nationalkassen
kauft nach Nummernangaben G. Mühlweg, Charlottenburg Friedbergerstr. 29.

Guter, gutcher Herr-Zimmerer
l. Etage, kompl. a. Pracht zu kauf. gel. Off. m. Fr. Ang. u. Anz. Abt. un. M. J. 108 an die Exped. d. Bl.

Geb. Dame
sucht 1 Ort. od. feiner Stellung als Buchhalterin, Privatsekretärin, Ban-beamtin o. in Bureau u. Geschäft a. Verta. Anwerben unter R. J. Ou. an Werbetageblatt.

Aufwartung oder Stütze
für kleineren besseren Haushalt gesucht.
Mothkestraße 71.

Möbliert. Zimmer
von jungem Mann (Professionist), per 1. Sept. erbet. Off. d. Exp. d. Bl. erbeten.

Guthe für immer möbl. Zimmer
in Merseburg od. Umgebung. Offert. erbet. an Monteur Edmund Schäfer (Banan), Tabl.-Hil., Götthardstr. 38

Jumper, Kimono, Strandjacken
Tricotblusen in Seide weit unter dem heutigen Einkaufspreis im Woll-spezialgeschäft
h. Schalk
13, Oelgrube 13.

Strickjacken

Beilage zu Nr. 202 des Merseburger Tageblattes

Mittwoch, den 29. August 1923

Zur Tarifpolitik der deutschen Reichsbahnen.

Nachdem am 1. Juli die Frachten gegenüber den Juni-Frachten bedarfsdeckend worden sind und nachdem am 1. August eine weitere Erhöhung um 150 Prozent eingetreten ist, ist nunmehr eine weitere Erhöhung um nicht weniger als das Zweifelhafte erfolgt!

Gegenüber vielfachen Angriffen wies am 1. Juli die Reichsbahn darauf hin, daß zu jener Zeit die tonnen-kilometrische Einnahme nur rund das 19 800fache der Friedenspreise betrage, und daß sie deshalb hinter dem damaligen Dollarkurs von 83 100 zurückbleibe. Diese Berechnung ist kreuzfalsch, da die Einnahme der Reichsbahn nicht gleichbedeutend ist mit der durchschnittlich zu zahlenden Fracht. Diese betrug nämlich nach eigenen amtlichen Angaben des Reichsverkehrsministeriums ab 1. Juli das 25 725fache, eine Zahl, deren Abweichung von der oben wiedergegebenen Ziffer der tonnen-kilometrischen Einnahme nur durch einen

vielleicht durch die hohen Frachtsätze verschuldeten — Rückgang des Verkehrs erklärt werden kann. Aber auch die Ziffer 25 725 ist zeitlich nichtig; so z. B. belaufen sich ab 1. Juli die Frachten für Güterklasse 2 bis auf das 32 130fache und die für die Klasse 6 bis auf das 35 472fache, nachdem ganz vorher der Großhandelsindex nur auf 24 618 gestiegen war. Eine hohe Belastung hat vor allem der Kohleverkehr zu tragen, während die weichen Entfernungen außerordentlich gespart werden; so z. B. fanden am 1. Juli die Frachten für Kohle bei Entfernungen über 600 Kilometer auf nur dem 16 455fachen. Der durch die hohen Frachten auf das volkswirtschaftliche Leben ausgeübte Druck macht sich immer stärker bemerkbar. Die letzte Frachterhöhung, der ein Dollarkurs von 5 Millionen zu Grunde gelegt war, hat die Frachten in Gold umgerechnet wesentlich über den Friedensstand erhöht, während die meisten Waren ihr noch nicht erreicht hatten. Deshalb ist die Ersteinsetzung zu bezweifeln, daß z. B. bei Roggen die Fracht circa 35 bis 40 Prozent vom Preis ausmacht, während der Anteil früher nur 10 bis 15 Prozent betrug! Besonders bedauerlich ist die hohe Fracht für den Wettbewerb gegen das Ausland. Soweit eine Ausfuhr überhaupt noch möglich ist, wird sie den Weg über die deutschen Häfen Bremen und Hamburg gewiß nicht mehr nehmen können, sondern sie muß auf Verschiffung über die Rheinhäfen nach Rotterdam und Antwerpen angewiesen sein. Ein harter Rückschlag im Verkehr des Hamburger Hafens ist schon jetzt festzustellen, wenn man den englischen Kohleverkehr infolge der Ausbreitung abseht.

Je höher die Frachten steigen, je wirkungsloser also die Zufuhren und je kräftiger auch letztere selbst bemessen werden, umso brechen sie — wie „Stahl-Eisen“ sehr richtig ausführt — wieder die alte Frage, ob es unbedingt

nicht anders geht, als daß alle Frachten schematisch einen gleich großen Zuschlag erhalten, oder ob es wirtschaftlich richtiger wäre, z. B. minderwertige Rohstoffe, sei es auch in Form von Ausnahmearten, mit einer geringeren Erhöhung zu belasten. Gewiß müßten dann andere Waren mit umso höheren Frachten belegt werden, weil das nötige Geld aufgebracht werden soll und muß; aber es ist doch sehr die Frage, welches von beiden Uebeln für die Gesamtwirtschaft das geringere ist: die höhere Belastung hochwertiger Güter — oder die verhältnismäßig überstarke Heranziehung der Massengüter. Infolge der Staffeltarife und überhaupt der veränderten Tarifgrundlagen ist im Vergleich zu den Friedensfrachten die Steigerung ohnehin nicht gleichmäßig, warum nur für weite Entfernungen diese Ausnahme, warum nicht allgemein für die viel wichtigeren Brenn- und Rohstoffe, deren Ueberlastung mit Fracht teils geradezu alle, teils sehr wichtige Erzeugnisse um das Vielfache dieser Ueberlastung verteuert?

Berliner Sorgen.

Zu den besonderen Schmerzen der Reichshauptstadt gehört die Einkommensfrage. Vor drei Jahren hat man durch Gesetz die heutige Kreisgemeinde geschaffen, aber diese Lösung hat nirgend rechten Beifall gefunden, so daß man manches jetzt umformen will. Die Einen wollen die Kreisgemeinde noch größer machen, die Anderen — und dazu zählen zahlreiche Außengemeinden — wollen wieder in ihre alten benachbarten Kreise hinein. Es ist erklärlich, daß der Berliner Oberbürgermeister seinen Wahlbereich vergrößern möchte, andererseits kann man sehr wohl verstehen, daß die seiner Zeit eingemeindeten Außenbezirke, die vielfach noch fast völlig ländlichen Charakter haben, gern wieder die Vorteile größerer Landgemeinden genießen wollen. Sie sehen, daß vor Ihren Toren viele Lebensmittel und Bedarfsartikel (das Brot ist allein im Kreise Teufow über die Hälfte billiger als in Berlin) bedeutend preiswerter zu haben sind, und daß vor allem die Ueberzentralisierung erhebliche Nachteile in sich birgt. Das Für und Wider dieser Frage wird nun seit längerem in einem Landtagsausschuß beraten, der demnächst seine Beschlüsse im Landtage vorbringen wird. Immerhin hat Berlin in diesen Tagen bereits im Landtag den Antrag auf Aufstellung der Kreistage Teufow und Niederbarnim gestellt und hofft, daß man ihm den größten Teil zuschlagen wird. Das ist Sache des Landtages. Ob allerdings der jetzige Augenblick der richtige ist, ob die Stadt Berlin zur Zeit ihre größten Sorgen kennt, als sich noch weiter auszuweiten, mag dahingestellt sein. Es ist aber bezeichnend, daß selbst der „Reichs-Anwalt“, der doch dem sozialistischen Magistrat nahesteht, meint, daß Berlin augenblicklich dringenderen Sorgen, als da ist Sicherung der Ernährung der Bevölkerung, habe.

Zu diesen dringenderen Sorgen muß man auch die Berliner Straßenbahnkrise rechnen. Man hat dieses lächerliche Unternehmen dank unrentabler Geschäftsführung im Laufe der Jahre so heruntergewirtschaftet, daß die Unterhaltung durch keine noch so beträchtliche Tarifserhöhung gehoben werden kann. Jetzt weiß man nur noch die gänzliche Stilllegung dieses Verkehrsmitteis vorzuschlagen, aber es ist selbstverständlich, daß alles versucht werden muß, diese Katastrophe zu vermeiden. Verhandlungen mit den Reichs- und Landesbehörden sind im Gange, um eine Sanierung herbeizuführen. Aber das Reich, das selbst im Augenblick seine Finanzen reorganisiert, kann keine Mittel nur einem Unternehmen zur Verfügung stellen, das mit dem bisherigen bürokratischen System bricht und eine Betriebsform wählt, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitet. Das muß die Voraussetzung jeder Hilfe sein. Daneben ist allerdings eine Zusammenfassung der verschiedenen Berliner Verkehrsunternehmen in eine Tarifgemeinschaft zu wünschen. Das Ende der kommunalen Straßenbahn ist nun freilich kein gutes Propagandamittel für ein noch größeres Groß-Berlin.

Politische Rundschau Wachsende Arbeitslosigkeit in England.

Seitdem der Premierminister Baldwin beschlossen hat, die offizielle Aussprache über die Reparationsfrage mit Frankreich und Belgien bis Mitte September hinauszuschieben, beschäftigt man sich wieder sehr lebhaft mit der Arbeitslosenfrage. Der erste Monat August hat auch in den Jahren der schlimmsten Arbeitslosigkeit bisher immer noch einen relativen Rückgang der Arbeitslosenziffer aufgewiesen. Die Ziffer bis zum 13. August d. J. zeigt dagegen, daß die Arbeitslosigkeit wieder wesentlich um 20 000 zunimmt. Infolge der plötzlichen und starken Zunahme der Arbeitslosigkeit wird nach dem Urteil der Sachverständigen des Arbeitsministeriums bis Weihnachten, wenn die Krise längst beendet ist und alle Bauarbeiten eingeleitet werden müssen, die Arbeitslosenziffer eine Höhe von ungefähr 20 2 Millionen aufweisen. Dies hat den Premierminister während seines Aufenthaltes in London veranlaßt, die Leiter der wirtschaftlichen Ministerien — Arbeit, Handel, Verkehr und Finanzen — zu einer Besprechung zusammenzubekommen. Es verstand, daß in dieser Sitzung beschlossen wurde, die bis für Januar angeplanderten öffentlichen Arbeiten jetzt schon in Auftrag zu geben, und dem Ausschuß, der Kredite für die Förderung des Handels zu erteilen vermag, die Solimanat zu geben, bereits jetzt Kredite in verstärktem Umfang für die Finanzierung von Geschäften und Käufern, die neue Arbeitsmöglichkeiten schaffen, bis zu 20 000 Pfund bereitzustellen.

Die Arbeiterpartei und die Industriegruppe des Unterhauses üben an diesen nach ihrer Ansicht unzulänglichen Maßnahmen scharfe Kritik, weil bestenfalls dadurch die Arbeitslosigkeit nur weniger rasch zunehmen werde, während

das große Problem ungelöst bleibt, für das bereits vorhandene Arbeitslosenheer von 2.100.000 Arbeit zu schaffen. Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit ist nach Ansicht dieser Kreisläufe viel höher, als in den amtlichen Berichten angegeben ist, weil seit mehreren Jahren die Mehrzahl der Arbeiterfamilien genötigt ist, ihre Kinder, deren Schulpflicht abgelaufen ist, erwerbslos zu Hause zu halten, weil jede Arbeitsgelegenheit für Jugendliche sofort für erwachsene Männer und Frauen, die völlig arbeitslos sind, in Anspruch genommen werde.

Von schwerindustrieller Seite wurde bemängelt, daß die Regierung nicht den Mut habe, die vier großen Eisenbahngesellschaften zu zwingen, ihre über 130.000 Pfund betragenden Maschinen für die Eisenbahnen, die sie aus den seit Jahren fühllos zu hoch gehaltenen Frachttarifen angekauft haben, zum Zweck der Elektrifizierung der Hauptbahnenproduktiv zu veräußern. Die Eisenbahngesellschaften erklären demgegenüber, daß sie lieber noch etwas mit der Ausführung dieser Pläne warten wollen — obgleich sie bereits von den Aufsichtsbehörden genehmigt sind — weil sie glauben, daß die fortbestehende Arbeitslosigkeit die Abgabe noch weiter drücken werde.

Das Verlagen der Internationale.

Wien, 27. August. Im Werner Volkshaus tagt zur Zeit der Zentralverband der Metallarbeiterinternationaler. Der schweizerische Nationalrat Jig wies in seiner Eröffnungsrede u. a. darauf hin, daß infolge der ungünstigen Vorbereitung seitens der französischen und belgischen Arbeiter der Amsterdamer Konferenz nicht zu der erwarteten Demonstrationsaktion gegen die Ruhrbesetzung gelangt sei. Der Deutsche Lohmann sagte mit Bezug auf die Ruhrbesetzung, daß die Haltung des Internationalen Gewerkschaftsbundes in der Ruhrfrage nicht befriedigend sei. Man hätte von ihm die größte Aktivität gegen die Ruhrbesetzung erwartet. Den Zusammenbruch Deutschlands werde die Arbeiterfront aller anderen Länder bald in verschärften Arbeitsbedingungen zu spüren bekommen. Dagegen England sagte über die Arbeitslosigkeit in seinem Vaterlande infolge der internationalen, politischen und wirtschaftlichen Situation. Die englische Wortgewandtheit, so sagte er, sehe jetzt ein, daß ein verhängnisvolles Deutschland ein verarmtes Europa nach sich ziehen würde. Die englische Arbeiterfront will nicht, daß die deutschen Arbeiter im Glanz antreten. Auch Italien stimmte den Ausführungen Digmans über die Ruhrbesetzung zu, wobei Frankreich bestritt, daß das französische Proletariat nationalistisch gefinnt sei. Es lehne genau so unter den Folgen der Ruhrbesetzung wie die deutsche Arbeiterfront. Auch das französische Proletariat werde alles tun, um gegen den Kapitalismus in Frankreich zu kämpfen.

Die griechische Ratifikation des Lausanner Vertrages.

Athen, 28. August. Der griechische Staatsanzeger veröffentlicht das Gesetz über die Ratifikation des Lausanner Friedensvertrages mit seinen 17 Anhängen. Der Vertrag wird am selben Datum beendet erklärt, zum selben Datum wird die Armee auf ihre Friedensstärke zurückgeführt. Die während des Krieges erlassenen Ausnahmegesetze werden aufgehoben, während aber das Gesetz über den Belagerungsstand und die Zensurverordnung aufrechterhalten bleiben.

Wiedereinführung der türkischen Vötrerie in Konstantinopel. Konstantinopel, 28. Wie in unterrichtigen Kreisen verlautet, wird der Dienst der ausländischen Postverwaltungen am 23. September beendet werden.

Beitragte Mexener.

Madrid, 28. August. Von den 750 Soldaten des spanischen Janjens „Barcelona“, die vor Mexilla gemehrt haben, sind 74 vor ein Kriegsgericht gestellt worden. Der größte Teil der Soldaten wurde vorgeführt nach Mexilla in die Festung überführt.

Technische Mitarbeit der italienischen Gewerkschaften an der Regierung.

Milano, 28. August. Der italienische Gewerkschaftsbund hat mit Zweidrittelmehrheit die Mitarbeit an der Regierung beschlossen. Abgelehnt haben die Mitarbeit, wie vorauszusetzen war, die Marxisten und Kommunisten. Die Entscheidung betont den Grundtat der Unabhängigkeit des Gewerkschaftsbundes von der parteipolitischen Meinung und der Vertretung einer eigenen Arbeiterpolitik mit der Freiheit in Wort und Schrift und das Versammlungsrecht als Hauptgrundtat. Dem Vorstand wurde das Vertrauen bekräftigt. Die Presse, vor allem die römischen Blätter, begrüßen das Wort des Gewerkschaftsbundes für die Unabhängigkeit von aller Parteipolitik und die grundsätzliche Genehmigung der technischen Mitarbeit.

Aus Provinz und Reich

Leipzig, Herbstmesse 1923.

Der Messmontag.

Leipzig, 27. August. Lieber den Verlauf des heutigen Messfestes wird mitgeteilt: Der Messmontag brachte weiteren lebhaften Zuzug aus in- und Ausland. Mit Rücksicht auf die hohen Preise sind die Besucher vielfach beschränkt, den Leipziger Aufenthalt möglichst kurzfristig zu gestalten. Infolgedessen wird das Geschäft kurz und entschlossen abgewickelt, wobei einestells der tatsächliche Bedarf, andererseits die Geduldigkeit das Ausmaß des Einkaufs bestimmen. Auf der Deutschen Schuh- und Ledermesse interessierten material- und frohprobierende Neubeitern in Schuhmaschinen für Gebrauchszwecke nach sich der Herbst- und Winterbedarf entsprechend geltend. In verschiedenen Branchen, wie Boyzeln, Stahlwaren, Zeltartikeln, Sportartikeln war das Geschäft am Sonntag und Montag noch still und schlappend, doch rechnet man damit, daß das Gintreffen weiterer Einkäufer das Geschäft fräftiger gestaltet. Auf der Technischen Messe und Baumeffe liegt das Geschäft ebenfalls, gegenüber dem Vortage lebhaftiger.

Wie die „A. N. N.“ erfahren, ist in Leipzig die Gesellschaft „Messhaus Archhallpalast“ gegründet worden, deren Aufgabe es ist, den weltbekannten Leipziger Archhallpalast bereits zur Frühjahrsmesse 1924 der Leipziger Messe als Mess-Ausstellungshaus dienbar zu machen. Außer der Albert-Halle und dem Barocke sollen die sämtlichen, aufs vornehmste ausgestatteten Säle und Galerien des Archhallpalastes zu Ausstellungszwecken eingerichtet und durch einen einzigen breiten Abgang miteinander verbunden werden. Offene und gefloßene Wartungen in jeder Größe, sowie mehrere 100 Meter-Stände werden dadurch für die Zwecke

der Waren-Ausstellung bereitgestellt. Durch die Schaffung dieses in besser Verkehr- und Meslage befindlichen großen Ausstellungshauses erhalten die Leipziger Messausstellungsgelände einen weiteren bedeutenden Zuwachs.

Jugendliche Arbeitslosigkeit in Sachsen.

Dresden, 28. August. Die Zahl der Arbeitslosen ist in Sachsen täglich im Steigen begriffen. In Dresden ist die Zahl der Arbeitslosen von 200.000 bereits überschritten. Mehr als 1000 Anzeigen von Betriebsstilllegungen sind bereits in diesen Monat beim Arbeitsministerium eingegangen. Die Arbeitslosigkeit vermehrt sich von Tag zu Tag.

Kunst und Wissenschaft

Musik und Politik

Der hervorragende Pianist und Dirigent Ossip Gabrilowitsch, vormals Schüler Beethovens, der sich seit Jahren als Leiter des trefflichen Symphonieorchesters in Detroit (Amerika) rühmlich betätigt hat, nach der Wiener Neuen Freien Presse, eine Einladung der Pariser Gesellschaft „La Biennale Francaise“ mit folgender Erklärung beantwortet. Gabrilowitsch, der mit Max Twains einzigen Tochter verheiratet ist, zählte zu den intimsten Freunden Gustav Mahlers. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut: „An den Verwaltungsrat der Gesellschaft „La Biennale Francaise“ in Paris. Sehr geehrte Herren, Sie haben mir die Ehre erwiesen, mich zu den von Ihrer Gesellschaft in Paris organisierten musikalischen Festlichkeiten einzuladen. Ich danke Ihnen bestens. Ich habe von Ihrem Programm Kenntnis genommen und finde es besonders interessant, daß „La Biennale Francaise“ sich „eine Gesellschaft zur Förderung des intellektuellen und moralischen Austausches zwischen den Nationen“ nennt. Dieses ist in der Tat ein vorzügliches Ziel, zu dem ich Sie beglückwünsche. Nur scheint mir dieses Ziel mit der Politik, die Frankreich seit sieben Monaten im Ruhrgebiet verfolgt, schwer vereinbar. Die Verantwortung für diese Politik trifft aber gerade diejenigen, deren Namen ich an der Spitze Ihres Komitees erhebe, nämlich Reincaze, Millrand usw. Gerade die Politik dieser Herren ist es, die notwendigst das größte Hindernis zu jeder wirklichen Annäherung der Nationen bietet. Ich bedaure, Ihre werbe Einladung nicht annehmen zu können. Hochachtungsvoll Ossip Gabrilowitsch.“

Turnen, Spiel und Sport.

Sonnabend Fußballwettkampf.

Sportverein 99 spielt mit seiner ersten Mannschaft (1. Klasse, früher Rgallaffe) am Sonnabend auf dem Her Platz an der Salfergasse, Gaststube der elektr. Fernbahn, Merleburg-Halle, ein Gesellschaftsspiel gegen Faber-Halle. 99 wird eine neue Ausstattung herbeibringen, womit die vom 9. September ab stattfindenden Verbands-spiele besetzt werden sollen. Man darf sehr gespannt sein, wie sich die Mannschaft halten wird. (Sedenfalls ist der Vereinstellung nach diesem Spiel noch Gelegenheit geboten, Mannschaftskorrekturen vorzunehmen. Auch wir werden uns nach dem Spielan dieser Stelle darüber äußern. Die Sport-Redaktion.)